



Einwohnergemeinde Ormalingen

Steuerreglement

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.12.2000

Änderung gemäss Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2001

Änderungen gemäss Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand.....	3
§ 2	Steuerfuss, Steuersatz	3
§ 3	Steuerveranlagung	3
§ 4	Gemeindesteuerrechnung	3
§ 5	Rechtsmittel.....	3
§ 6	Fälligkeit, Skonto, Vergütungs- und Verzugszins	4
§ 7	Steuerbezug	4
§ 8	Stundung und Erlass	4
§ 9	Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 10	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Ormalingen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c.¹⁾

§ 2 Steuerfüsse²⁾

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:²⁾

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 Abs 2 StG²⁾
- b. den Steuerfuss für die Ertragssteuer gem. § 58 Abs. 2 lit. b StG²⁾
- c. den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gem. § 62 Abs. 2 lit b StG²⁾
- d.¹⁾

§ 3 Steuerveranlagung

1. Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
2. Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeinderverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch verwaltungsexternen Personen übertragen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

1. Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuern erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.
2. Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die, für den Bezug zuständige Stelle, provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

¹⁾ Aufgehoben gem. EGV-Beschluss vom 7. Dezember 2001

²⁾ Fassung vom 9.12.2022 / in Kraft ab 01.01.2023

§ 5 Rechtsmittel

1. Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
2. Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuern nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.
3. Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit, Skonto, Vergütungs- und Verzugszins ²⁾

1. Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.
2. Die, für den Bezug zuständige Stelle ist verpflichtet, dass die provisorische oder definitive Rechnungsstellung bis zum 30. Juni erfolgt.
3. Im Falle des Steuerbezuges durch den Kanton richten sich Fälligkeit, Verzugs- und Vergütungszinsen nach den für die Staatssteuer geltenden Regelungen.

§ 7 Steuerbezug

1. Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
2. Beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 14. Dezember 2000 aufgehoben.

¹⁾ Aufgehoben gem. EGV-Beschluss vom 7. Dezember 2001

²⁾ Fassung vom 9.12.2022 / in Kraft ab 01.01.2023

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion, rückwirkend auf den 1. Januar 2023, in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2023 angewendet.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2022.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:



Henri Rigo

Die Verwalterin:



Corinne Heuberger

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 28. März 2001.

Änderungen der § 1 und 2 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 7. Februar 2002 genehmigt.

Änderungen der § 2, 6 und 8 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 27. März 2023 genehmigt.

